

Ad-hoc-Mitteilung des DWA-Fachausschusses KEK-10 „Energie in der Wasser- und Abfallwirtschaft“

Kläranlagen und andere wasser- und abfallwirtschaftliche Anlagen: DWA empfiehlt kurzfristige Prüfung von Meldepflichten nach dem EEG 2014

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) und konkretisierende Verordnungen enthalten zahlreiche Meldepflichten für Betreiber von dezentralen Stromerzeugungsanlagen, zu denen insbesondere auch Kläranlagen zählen können, die zum Beispiel in Blockheizkraftwerken Strom und Wärme erzeugen und diese Energie selbst verbrauchen oder einspeisen. Vielen Unternehmen dürften diese Pflichten und Fristen, die zum Teil bereits Ende Februar 2016 greifen, nicht geläufig sein. Fehlerhafte oder nicht durchgeführte Meldungen können erhebliche finanzielle Nachteile bedeuten.

Die DWA empfiehlt daher Anlagenbetreibern, rechtzeitig mit dem zuständigen Anschluss- oder Übertragungsnetzbetreiber oder mittels einer im Energierecht spezialisierten Rechtsberatung zu prüfen, ob die relevanten Meldepflichten eingehalten werden.

Welche Meldepflichten einzuhalten sind, richtet sich nach der jeweiligen „Marktrolle“ eines Unternehmens, sei es zum Beispiel als Eigenversorger, Eigenerzeuger oder Stromlieferant. Ein Unternehmen kann mehreren dieser „Marktrollen“ und den entsprechenden Pflichten unterliegen. Den Status als Eigenversorger hat ein Anlagenbetreiber dann, wenn er eine Stromerzeugungsanlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 betreibt (zum Beispiel Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage, Photovoltaik-Anlage), die nach dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen ist und seitdem von ihm zur Eigenversorgung genutzt wird (Neuanlage). Den Status als Eigenerzeuger haben Anlagenbetreiber, die eine Eigenerzeugungsanlage nach § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 betreiben, das heißt eine Anlage, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen ist (Bestandsanlage). Wird Strom an Dritte weitergeleitet (zum Beispiel an einen Mieter, fremden Dienstleister oder den Betreiber eines Mobilfunkmastes), ist die „Marktrolle“ eines Stromlieferanten i. S. d. § 60 EEG 2014 einschlägig. Zu beachten ist, dass auch Konzernunternehmen Dritte sind und die Weitergabe nicht entgeltlich erfolgen muss.

Eine vollständige Darstellung der Meldepflichten für alle „Marktrollen“ mit möglichen Ausnahmeregelungen, Sanktionen sowie den jeweiligen Fristen, kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Daher wird nachfolgend nur auf einige ausgewählte Meldepflichten hingewiesen, die auch die Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrem Entwurf eines „Leitfadens zur Eigenversorgung“ nennt:

- **Eigenversorger** müssen unverzüglich alle für den Belastungsausgleich erforderlichen (Basis-) Angaben mitteilen sowie selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen melden. Bis zum **28. Februar 2016** ist eine Endabrechnung über die selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen für die Kalenderjahre 2014 und 2015 vorzulegen. Zudem ist unverzüglich nach dem **30. September** eines Jahres ein Bericht über die Ermittlung der mitgeteilten Daten zu veröffentlichen.
- **Eigenerzeuger** müssen bis zum **28. Februar 2016** bestimmte für den Belastungsausgleich erforderliche (Basis-) Angaben mitteilen. Darunter versteht die BNetzA insbesondere die Informationen, ob und seit wann nach Einschätzung des Betreibers eine Eigenerzeugung gemäß § 61 Abs. 3 oder 4 EEG 2014 vorliegt.
- **Stromlieferanten** müssen unverzüglich die an dritte Letztverbraucher gelieferten Strommengen melden sowie alle für den bundesweiten Belastungsausgleich erforderlichen Daten mitteilen. Bis zum **31. Mai 2016** ist eine Endabrechnung über die gelieferten Strommengen für das Kalenderjahr 2015 vorzulegen. Zudem ist unverzüglich nach dem **30. September** eines Jahres ein Bericht über die Ermittlung der mitgeteilten Daten zu veröffentlichen.

Diese Meldepflichten sind in Abhängigkeit von der „Marktrolle“ gegenüber dem zuständigen Anschluss- oder Übertragungsnetzbetreiber, der BNetzA und/oder der Öffentlichkeit (Internetveröffentlichung) zu erfüllen. Erste Netzbetreiber haben bereits damit begonnen, entsprechende Datenerhebungsbögen zu versenden. Weitere Hinweise hat die BNetzA auf ihrer Homepage veröffentlicht:

<http://www.bundesnetzagentur.de>

Wegen der drohenden Sanktionen sollten Unternehmen also sorgfältig prüfen, ob und wenn ja welchen Meldepflichten sie unterliegen. Hierzu sei auf das am **12. April 2016 in Köln** und am **16. Juni 2016 in Würzburg** angesetzte

DWA-Seminar „Eigenerzeugung in der Abwasserwirtschaft rechtssicher gestalten“

hingewiesen, bei dem im Detail die hier angesprochenen Meldepflichten des EEG 2014 und darüber hinaus auch Pflichten des KWKG 2016 sowie des Strom- und Energiesteuerrechts behandelt werden. Anmeldung für das Seminar:

DWA-Bundesgeschäftsstelle, Himani Karjala, E-Mail: karjala@dwa.de

Tel. 0 22 42/872-244, Fax 0 22 42 872-135

<http://de.dwa.de/veranstaltungen.html>